



# WIRTSCHAFTSJUNIOREN

bei der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## Satzung



**SATZUNG**  
des Wirtschaftsjuniorenkreises bei der Industrie- und Handelskammer  
Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
(vom 14.11.2017)

**Präambel**

Der Wirtschaftsjuniorenkreis bei der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern ist die freiwillige Vereinigung junger Unternehmer, Führungskräfte und Führungskräftenachwuchs des Kammerbezirkes der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern. Der Wirtschaftsjuniorenkreis wurde am 23.02.1994 gegründet und ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 479 eingetragen.

Die Ämter im Wirtschaftsjuniorenkreis sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich.

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung**

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis bei der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg Vorpommern ist ein eingetragener Verein (e. V.).
- (2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren bei der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
- (3) Die Kurzform ist „Wirtschaftsjunioren Neubrandenburg e. V.“
- (4) Der Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter vertreten.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammen zu führen, mit dem Ziel, dass Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern sowie das Verständnis für soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsordnung zu vertiefen. Außerdem dient der Juniorenkreis der Entwicklung und Pflege persönlicher und gesellschaftlicher Kontakte auf regionaler und überregionaler Ebene.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen sowie deren Organisationen bzw. Verbänden (Landesverbände wie die Wirtschaftsjunioren Hanseraum oder ähnliche Einrichtungen, Bundesverband Wirtschaftsjunioren Deutschland – WJD, Weltverband Junior Chamber International – JCI) in Kooperation mit

der IHK für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (IHK). Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder des Juniorenkreises in den Ausschüssen und Arbeitskreisen der IHK angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden, vorbereiten.

- (3) Der Verein arbeitet auf ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder können nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, geltend machen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird/werden kann. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist ferner, dass der berufliche Tätigkeitsschwerpunkt oder der Firmensitz innerhalb des Kammerbezirks der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern liegt. Ordentliche Mitglieder (nach Abs. 2) dürfen nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre sein. Mitglieder, die älter als 40 Jahre sind, sind Fördermitglieder (nach Abs. 3). Personen, die den Anforderungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht entsprechen, sich aber gleichwohl den Zielen des Juniorenkreises verpflichtet fühlen, können Fördermitglied (nach Abs. 3) werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft (nach Abs. 4) kann zuerkannt werden. Der Antrag auf Annahme in den Juniorenkreis ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Vor einer Aufnahme werden Personen, die die Mitgliedschaft anstreben, zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Hier sollen insbesondere die Beweggründe für die angestrebte Mitgliedschaft sowie Vorstellungen, wie die Einbringung in den Juniorenkreis erfolgen soll, dargelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

- (2) Ordentliche Mitgliedschaft – Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere zur Mitarbeit in einem der Arbeitskreise des Vereins.
- (3) Fördermitgliedschaft – Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in welchem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglied. Personen, die den Anforderungen an eine ordentliche Mitgliedschaft nicht entsprechen können – sofern sie sich dem Vereinszweck verpflichtet sehen – auf Antrag gemäß Abs. 1, Satz 4 eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder haben – ausgenommen

Beschlussfassungen zur Beitragshöhe der Fördermitgliedschaft – keine Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

- (4) Ehrenmitgliedschaft – Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und nicht altersgebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in den Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Austrittserklärung kann auch per E-Mail, Telefax und Computerfax erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet wird.
- (4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder anderweitig in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern schädigend verhält oder im Verein nicht aktiv mitarbeitet. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds gegen die Entscheidung eines Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sei muss binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, in diesem Zusammenhang Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem TOP die gleichen Rechte wie die übrigen ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis erhebt einen Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder in Höhe von 240,00 Euro. Gibt es aus einem Unternehmen bzw. einer Unternehmensgruppe mehrere Mitglieder (gilt sowohl für ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder),

wird der Mitgliedsbeitrag ab dem zweiten Mitglied des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe auf 120,00 € festgelegt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten und sofort fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Bei Aufnahme während des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig, beginnend mit dem Monat der Aufnahme, zu entrichten und sofort fällig. Pro verbleibenden Monat wird 1/12 des Jahresbeitrages fällig.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind:
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Neubrandenburg. Das von der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern für die Betreuung des Kreises benannte Mitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Juniorenkreises, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied, geleitet.
- (3) Der Vorstand hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu dieser einzuladen. Ergänzungseinträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden; über deren Behandlung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit abgekürzter Einladungsfrist von wenigstens 7 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Maßgeblich für die Wahrung der Fristen (Datum des Poststempels/des E-Mails-Versandes) ist die Absendung an die dem Juniorenkreis zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, das heißt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, eine Stimme. Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch

schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung ist hierbei ausschließlich durch andere Mitglieder zulässig und zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorzulegen. Dauervollmachten können nicht erteilt werden. Mit der Vollmacht erteilte Stimmrechtweisungen sind in jedem Fall – auch wenn sie dem Willen des Vollmachtnehmers entgegen stehen – zu berücksichtigen.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über - die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
  - Satzungsänderungen
  - die Höhe des Jahresbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz und Satzung nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen gilt § 11 dieser Satzung. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Wahlen findet eine offene Abstimmung statt. Eine geheime oder namentliche Abstimmung hat in anderen Fällen jedoch zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus - dem/der Vorsitzenden (Sprecher/in)
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) In Rechtsgeschäften wird der Verein durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Dies gilt bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro und Dauerschuldverhältnisse bis zu einer Jahresbelastung von 1.000 Euro. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder scheiden in dem Jahr, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden, aus dem Vorstand aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger im Wege der Kooptation bestimmen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Wenn im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben, muss eine Kooptation erfolgen.

- (5) Der Vorstand leitet und vertritt den Wirtschaftsjuniorenkreis. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch ihn selbst geregelt werden.
- (6) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Der von der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern für die Betreuung des Wirtschaftsjuniorenkreises benannte Mitarbeiter kann an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen.

## **§ 9 Arbeitskreise**

Aus dem Wirtschaftsjuniorenkreis können Arbeitskreise hervorgehen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Sie stellen einen Jahresveranstaltungsplan auf.

## **§ 10 Kassenführung**

Bis zu zwei, durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, prüfen jährlich die Kassenführung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (BGB § 33). Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge für die eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder reicht. Inhalt und Umfang der Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (BGB § 33)

## **§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von 30 Tagen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ladungsfrist für diese Versammlung beträgt vier Wochen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks gemeinnützigen Zwecken zu.

### **§ 14 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt mit Wirkung zum 14. November 2017 für die Mitglieder in Kraft. Für das Wirken nach außen tritt die Satzung mit Eintragung bei Gericht in Kraft.

Neubrandenburg, den 14. November 2017